

Werner Goldschmidt Judicial Correctness?

Anmerkungen zum Verhältnis von Verfassungsfragen und Meinungs(um)fragen

Das Bundesverfassungsgericht sei *in's Gerede* geraten, liest und hört man allenthalben in den Medien. Die solches behaupten, tun dies zumeist mit klagendem oder gar anklagendem Unterton. Das letztere versteht sich allerdings weitgehend von selbst, denn *Gerede* meint ja tatsächlich alles andere als informierte Diskussion, worüber sicherlich nicht zu klagen wäre, sondern uninformiertes und darum auch unverantwortliches *Geschwätz*. Die das derzeitige *Gerede* über das höchste Gericht beklagen, meinen aber nun regelmäßig gar nicht diejenigen, die so hemmungslos daherreden, vielmehr klagen sie über den Gegenstand des *Geredes* und beteiligen sich somit selbst am *Gerede*. Dabei wäre eine sachlich informierte und demokratisch engagierte öffentliche Auseinandersetzung um die Entscheidungen des Verfassungsgerichts gewiß vonnöten, denn diese betreffen häufig, wenngleich nicht immer, das schwierige Feld im Übergang von Recht und Politik. Während die juristische Funktion der Verfassungsgerichtsbarkeit wohl eher der fachlichen Kritik unterliegt und dort auch verbleiben kann, muß und wird ihre politische Funktion stets der öffentlichen Auseinandersetzung ausgesetzt sein, soll die demokratische Legitimität des Verfassungsgerichts nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden.¹ Daß eine öffentliche und rationale, d. h. an ausgewiesenen Standards der Argumentation orientierte Kritik am politischen Gehalt von Verfassungsgerichtsentscheidungen hierzulande jedoch nicht oder nur unzureichend stattfindet, hat sicherlich viele Gründe, nicht zuletzt sind dafür aber auch die Medien verantwortlich. So ist es z. B. charakteristisch, daß die herbe, wenn nicht gar vernichtende Kritik, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg vor einiger Zeit in einer Entscheidung gegen den Radikalen-Erlaß der Bundesrepublik Deutschland und damit u. a. auch am Menschenrechtsverständnis des Bundesverfassungsgerichts geäußert hat, in den deutschen Medien kaum einen Widerhall gefunden hat.² Insoweit das öffentliche Bewußtsein sich als uninformiert und in der Folge dann auch als manipulierbar und unverantwortlich erweist, tragen also die Medien, genauer natürlich deren »Macher«, die jetzt so beredt über das *Gerede* klagen, mit der Vernachlässigung ihrer Informations- und Argumentationspflicht selbst einen wesentlichen Teil der Verantwortung.

Nehmen wir das Beispiel jener »Zeitung für Deutschland«, die in ihrer Eigenwerbung behauptet, dahinter stecke immer ein kluger Kopf. Mit der behaupteten Klugheit des Kopfes hinter jener Zeitung hat es allerdings so seine Bewandnis. Wer die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* nämlich – aus welchen Gründen auch immer, sei es, weil er der geschickten Werbung aus menschlich, allzumenschlicher Eitelkeit erlegen ist, oder nur aus profaner Berufspflicht – häufiger oder gar regelmäßig liest, wird nicht selten Anlaß haben, am Wahrheitsgehalt des Werbeslogans zu zweifeln,

¹ Zum Spannungsverhältnis von Verfassung(srechtsprechung) und Demokratie vgl. etwa. J. Habermas, Faktizität und Geltung, Frankfurt/M. 1992, S. 292 ff. Zur Kontroverse ganz allgemein U. K. Preuß (Hg.), Zum Begriff der Verfassung, Frankfurt/M. 1994; kritisch speziell zum BVerfG, I. Maus, Naturrecht, Menschenrecht und politische Gerechtigkeit, in: DIALEKTIK 1994/1, S. 9 ff.

² Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 26. September 1995 erklärt die Entlassung der Beschwerdeführerin Dorothea Vogt wegen ihrer Aktivität für die DKP aus dem niedersächsischen Schuldienst im Jahre 1986 für menschenrechtswidrig, und dies, obwohl die Beschwerde vom Bundesverfassungsgericht im Dezember 1989 als »aussichtslos« abgewiesen worden war. Nach Fertigstellung dieses Beitrags erschien in der FAZ (Nr. 33) v. 8. 2. 1996 ein Artikel von Ulrich Fastenrath (Dresden), in dem unter der Überschrift »Die Pflicht der Verfassungstreue« versucht wird, den wesentlichen Inhalt des obigen Urteils geradezu in's Gegenteil zu verkehren.

wenn nicht gar zu verzweifeln. Ein Blick in die *Briefe an die Herausgeber* genügt, und man wendet sich fast regelmäßig mit Grausen. Das haltlose, bisweilen dumpfe *Gerede*, auch über das Verfassungsgericht, hier spreizt es sich auf – freilich nicht nur in den Leserbriefspalten. Eine genauere Analyse der Berichterstattung und Kommentierung durch die FAZ zu den jüngsten Urteilen des Bundesverfassungsgerichts³ würde ganz sicher eine Menge an – zumeist politisch motiviertem – *Geschreibe* zu Tage fördern – möglicherweise wohl auch das eine oder andere rationale Argument, das soll gar nicht bestritten werden. So wichtig eine solche Analyse wohl auch wäre, sie erforderte mehr Zeit und Raum, als dem Verfasser hier zur Verfügung steht. Deshalb soll wenigstens auf einen spezifischen Mechanismus – oder soll man sagen eine Strategie? – aufmerksam gemacht werden, mit dem das *Gerede* resp. *Geschreibe* in dieser Zeitung, und natürlich nicht nur dort, sich selbst zu verdoppeln, wenn nicht gar zu potenzieren und damit gleichzeitig zu legitimieren sucht: die Meinungsumfrage.

Seit Jahren, wenn nicht Jahrzehnten pflegt die FAZ beste Beziehungen zum *Institut für Demoskopie Allensbach*. Dagegen wäre an sich nichts einzuwenden, hätte man nicht vielfachen Grund zu der Annahme, daß diese Kooperation nicht bloß der Erforschung der öffentlichen Meinung und der Verbreitung der erforschten Ergebnisse dient, sondern auch zum »Machen«, Verstärken und Potenzieren von Meinungen gebraucht und politisch mißbraucht wird. Zwar ist die Klage über Nutzen und Nachteil der Meinungsforschung ein altes Lied, aber sie ist mit der Feststellung dieser Tatsache nicht auch schon obsolet, sowenig etwa wie es die Klage über die Korruptierbarkeit von Politikern, die mangelhafte Steuermoral von Wohlhabenden etc. ist. Allerdings, damit diese Klage nicht bloßes Lamento bleibt, muß sie konkret werden.

Am 25. Oktober 1995 (Nr. 248, S. 5) veröffentlichte die FAZ unter der Überschrift »Hüter oder Herrscher? Die öffentliche Wahrnehmung des Bundesverfassungsgerichts ändert sich« einen Beitrag von Dr. Renate Köcher. Die Autorin ist seit einiger Zeit Leiterin des »Allensbach Instituts«, ein für die Leser sicher wissenswerter Umstand, der in der Aufmachung des Artikels freilich mit keinem Wort erwähnt wird. Wenn nämlich das Institut seine Ergebnisse selbst präsentiert, wird wohl niemand erwarten können, daß dabei auch kritische Reflexionen auf die theoretischen und politisch-praktischen Voraussetzungen, die spezifischen Erhebungsmethoden und Fragestellungen der Untersuchung vorgebracht werden, wie das zweifelsfrei die Aufgabe einer unabhängigen und verantwortungsvollen journalistischen Berichterstattung über Probleme der demokratischen Legitimität des Verfassungsgerichts gewesen wäre.

Für Meinungsforscher besteht eine Meinung regelmäßig in der *Antwort* auf eine von ihnen gestellte Frage; es versteht sich von selbst, daß – ganz unabhängig von den spezifischen Suggestionen, die eine konkrete Fragestellung möglicherweise nahelegt – jede Frage notwendigerweise den allgemeinen Rahmen für mögliche Antworten vorgibt. Schließlich: Die Meinungsforscher quantifizieren Meinungen; sie neigen daher dazu, die Antwortmöglichkeiten so weit wie möglich zu standardisieren, bis dahin, daß sie nur noch ein *ja*, *nein* oder *weiß nicht*, bzw. *stimme zu*, *stimme nicht zu* oder *keine Meinung*, zulassen; eine methodische Restriktion, die ein differenziertes Meinungsbild jedoch geradezu verhindert.

Betrachten wir unter diesen Gesichtspunkten die Präsentation der Ergebnisse von

³ Gemeint sind hier vor allem die Entscheidungen über die Nicht-Strafbarkeit der Verwendung des Tuscholsky-Zitates »Soldaten sind Mörder«, zur Frage der Sitzblockaden als Notigung, zur Amnestie für Spione der ehemaligen DDR sowie das sog. »Kruzifix-Urteil«.

repräsentativen Meinungsumfragen⁴ des Allensbach Institutes durch Renate Köcher. Zunächst stellt die Autorin fest, das Bundesverfassungsgericht sei – neben der Bundesbank (!) – die einzige staatliche Institution gewesen, die zwischen 1985 und 1994 in der Bevölkerung ein konstant hohes Niveau der Anerkennung erfahren habe. Seither habe jedoch der Anteil derjenigen, die das Bundesverfassungsgericht »uneingeschränkt positiv beurteilten«, drastisch abgenommen, von 51 Prozent auf 40 Prozent.⁵ »Die umstrittenen Urteile der letzten eineinhalb Jahre haben das Ansehen des Gerichts beschädigt. Zweifel, ob die Rechtsprechung des Gerichts noch mit der Werteordnung der Bevölkerung übereinstimmt, sind weit verbreitet.« Nur noch ein Drittel der Befragten sei der Ansicht, daß die Werteordnung des Gerichts und der Bevölkerung weitgehend »deckungsgleich« sei, ein weiteres Drittel sei der Ansicht, es bestehe zwischen beiden eine »große Kluft«, und 34 Prozent seien in dieser Frage »unsicher«.

Gegen den möglichen Einwand, »nicht die Werteordnung der Bevölkerung, sondern die Verfassung« sei der »Maßstab« des Bundesverfassungsgerichts, entgegnet Köcher, »das Gericht selbst nimmt ... bei seinen Stellungnahmen und Urteilsbegründungen durchaus auf die öffentliche Meinung und gesellschaftliche Veränderungen Bezug.« Diese These versucht sie nun durch Bezug auf die Argumentation der Verfassungsrichter in der sog. »Soldaten sind Mörder«-Entscheidung zu belegen. Tatsächlich heißt es in der Begründung zu diesem Entscheid:

»Ein durchschnittlicher Leser weiß, daß die Bundeswehr seit ihrer Gründung noch nicht an einer bewaffneten Auseinandersetzung teilgenommen hat und deshalb noch niemand durch die Soldaten der Bundeswehr im Rahmen einer kriegerischen Auseinandersetzung getötet worden ist. Es ist deshalb nahezu ausgeschlossen, daß ein durchschnittlicher Leser den Tucholsky-Aufkleber in dem Sinne verstehen konnte, die Soldaten der Bundeswehr würden der Begehung von Mordtaten beschuldigt.« (Zit. bei R. Köcher, a. a. O.)

Fast triumphierend hält Renate Köcher dem Gericht nun die folgende von ihrem Institut festgestellte Tatsache entgegen: »50 Prozent der Befragten vertreten die Auffassung, dieser Satz richte sich auch gegen Bundeswehrsoldaten, nur 37 Prozent halten dies nicht für schlüssig.« Was immer man nun als Leser aus dieser Mitteilung über den Zustand des Bewußtseins der Bevölkerung schlußfolgern mag, keinesfalls aber belegt sie die Behauptung der Autorin, das Gericht beziehe sich in seiner Entscheidung auf die öffentliche Meinung und gesellschaftliche Veränderungen. Das Gericht unterstellt hier vielmehr nichts als einen aufgeklärten oder doch wenigstens elementar informierten Bundesbürger, und gerade keine bestimmte Werteordnung oder Meinung der Bevölkerung und genausowenig irgendwelche gesellschaftlichen Veränderungen. Das Argument geht daher völlig in's Leere.

Interessant dann das Fazit von Renate Köcher zum Komplex des – wie sie sagt – »Soldaten sind Mörder«-Urteils⁶, es werde »heute wie unmittelbar nach der Verkün-

⁴ Befragt wurden in der Regel 2000 Personen. Im Falle einer Unterscheidung von »Westdeutschland« und »Ostdeutschland« wurden aus beiden Teilen jeweils etwa 1000 Personen befragt. Nähere Angaben werden nicht gemacht.

⁵ Die Zahlenangaben beziehen sich auf »Westdeutschland«, d. h. die alten Bundesländer, Angaben über die neuen Bundesländer werden nicht gemacht. In dem Artikel der FAZ erfährt man lediglich, »in Ostdeutschland, das erst allmählich mit den Institutionen der Republik vertraut wird, nähert sich das Urteil über das Verfassungsgericht dem westdeutschen Meinungsbild an«. Hinter dieser etwas nebulösen Formulierung verbirgt sich die Tatsache, daß die Zahl derjenigen »Ostdeutschen«, die vom Bundesverfassungsgericht eine »gute Meinung« haben, nach Allensbach zwischen 1994 und 1995 von 32 Prozent auf 37 Prozent gestiegen ist. (Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfragen 5095 (Mai 1994) und 6019 (September 1995)). Die Frage, ob die Meinungsänderung der »Ostdeutschen« etwas mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu tun haben konnte, wird hier – anders als bei den »Westdeutschen« – gar nicht erst erörtert. Der Ansehensgewinn des Bundesverfassungsgerichts bei den »Ostdeutschen« wird einfach als Gewöhnungsprozeß interpretiert.

⁶ Tatsächlich handelte es sich keineswegs um ein »Urteil«. Vielmehr hatte das Bundesverfassungsgericht am

«Tatsächlich hatten deutlich über 50 Prozent der Befragten das ›Urteil‹ abgelehnt. Die Meinung, dieses Urteil sei »skandalös«, ist dabei jedoch eine klassische Suggestion des befragenden Instituts. Den Interviewten wurden nämlich zwei alternative Aussagen zur Auswahl vorgegeben. Die erste Aussage lautete: »Ein solches Urteil ist ein Skandal. Es ist unmöglich, daß Soldaten so beleidigt und beschimpft werden. Wer sein Land verteidigt, ist doch kein Verbrecher.« Ihr hatten 55 Prozent (West) bzw. 51 Prozent (Ost) der Befragten zugestimmt. Lediglich 26 Prozent (West wie Ost) hatten dagegen der Aussage zugestimmt »Das sehe ich anders. So etwas muß man in einem freien Land sagen können. Soldaten lernen doch das Töten und sind damit bereit, andere Menschen umzubringen.« Allensbach hatte also die *Formulierung*, das ›Urteil‹ sei ein *Skandal*, die das Institut danach als »Meinung« der Bevölkerungsmehrheit wiederfand, selbst vorgekommen. Grundsätzlicher ist allerdings der Einwand, daß die vorgegebenen Alternativen beide die Ebene der Meinung über Soldaten mit der Ebene der Meinung über die Meinungsfreiheit unzulässig verknüpfen, so daß nicht klar ist, wofür resp. wogegen die Mehrheit sich eigentlich ausspricht. Schlimmstenfalls ließen die Resultate dieser Untersuchung die Interpretation zu, daß die Mehrheit der Befragten das Urteil als »skandalös« ansieht, weil sie die Meinung »Soldaten sind Mörder« für falsch hält. Wenn aber die nach Ansicht der Mehrheit ›falschen‹ Meinungen strafbar sein sollten, wäre es schlecht bestellt um die Meinungsfreiheit in diesem Lande – gleichwohl oder vielmehr umso mehr hätte das Bundesverfassungsgericht sie dann zu verteidigen.⁷

Nicht anders verhält es sich bei der Frage des Allensbach-Instituts nach dem »Kruzifix-Urteil«. Drei Fragen hat das Institut den Befragten zu diesem Themenbereich vorgelegt:

1. »Zu dem Urteil sagte uns jemand: ›Ich kann nicht verstehen, daß es für Kinder eine Zumutung sein soll, wenn im Klassenzimmer ein Kreuz hängt.‹ Was denken Sie, halten Sie es für eine Zumutung, wenn in der Klasse ein Kreuz hängt, oder ist das Kreuz keine Zumutung?«
2. »Hier unterhalten sich zwei über Kruzifixe. Welcher von beiden sagt eher das, was auch Sie denken, der obere oder der untere« (Vorlage eines Bildblatts) Der obere: »Egal, wie man zum Glauben steht, das Kreuz ist ein Symbol unserer Kultur und Wertvorstellungen. Es ist nicht richtig, es aus den Schulen zu entfernen.« Der untere: »Das Kreuz hat als Symbol keine Bedeutung mehr. Man sollte in Klassenzimmern keine Kruzifixe mehr aufhängen.«
3. »Bei einem Elternabend wurde darüber diskutiert, ob das Kruzifix im Klassenzimmer hängen bleiben soll oder nicht. Die Mehrheit der Eltern war für ein Kruzifix im Klassenzimmer, aber einige Eltern dagegen. Was sollte die Schule in dem Fall tun, das Kruzifix hängenlassen oder wegnehmen?« (Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 6019 (September 1995))

10. Oktober 1995 die Verurteilungen wegen Beleidigung oder »Schmahkritik« von vier Beschwerdeführern vor verschiedenen Strafgerichten aufgehoben, weil die Begründungen dieser Gerichte nicht mit dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit zu vereinbaren seien. Die Beschwerdeführer sind damit keineswegs freigesprochen worden. Die Sachen sind an die zuständigen Strafgerichte zurückverwiesen worden, die nunmehr unter Beachtung der Einwände des Gerichtes zu entscheiden haben.

- 7 Anfang Februar 1996 ist nun von einer Initiative von CDU-Bundestagsabgeordneten die Rede, wonach die Behauptung, Bundeswehrsoldaten seien Mörder ausdrücklich unter Strafe gestellt werden soll. Dazu bemerkt ein gewisser *H. Sch.* in der ZEIT (Nr. 7) vom 9. 2. 1996: »Das ist eine schöne Sache. Allerdings steht zu befürchten, daß es Schwierigkeiten mit der Formulierung geben wird. Das Gesetz muß die Strafbarkeit aus Rechtsgründen ja genau umschreiben, damit es keinen Unschuldigen trifft. Das geht mit der Tscholksky-Formel nicht. Denn jeder weiß spätestens (!) aus den jüngsten Erfahrungen mit Tschetschenien oder Bosnien, daß Soldaten Mörder sind. (Ob diese Formulierung das Zugeständnis ihres Autors enthält, daß man dies auch früher hatte wissen können, etwa aus den Erfahrungen mit der Wehrmacht, muß einstweilen offen bleiben. – WG) Deshalb will die Union auch nur die engere Heimat vor ubler Nachrede schützen. Dann müßte sie aber eingeschränkt formulieren: »Bundeswehrsoldaten sind keine Mörder.« Das klingt nicht gut wegen der Kameraden im Bündnis, und außerdem weiß es auch jeder. Vielleicht ist die Idee doch den Wind nicht wert, der um sie gemacht wird.« Soviel Weisheit mochte man aktiven Politikern auch wünschen: wiewohl dieser Autor zu dieser Zeit sich gewiß durch manches auszeichnete, nur gerade nicht durch solch weise Gelassenheit.

In allen drei Fragen hatte sich eine klare Mehrheit für das Kreuz im Klassenzimmer ergeben, allerdings mit einem deutlichen Gefälle zwischen West- und Ostdeutschland.⁸ Die eigentliche Krux ist freilich auch hier, daß das Institut überhaupt nicht nach der tatsächlich vom Bundesverfassungsgericht zu entscheidenden Problematik gefragt hatte. Gleichwohl versucht Renate Köcher, die Ergebnisse der Befragung gegen das Bundesverfassungsgerichts-Urteil zu wenden: »Der Kruzifix-Beschluß steht in mehreren Punkten (gemeint sind die in den obigen Fragen angesprochenen Probleme – WG) quer zur öffentlichen Meinung.« In der ersten Frage wird offenbar unterstellt, das Gericht habe das Kreuz im Klassenzimmer als »Zumutung für Kinder« bezeichnet. Richtig ist jedoch vielmehr, daß das Gericht von der Annahme ausgegangen ist, das Kreuz könne als christliches Symbol von *nicht-christlichen Kindern in staatlichen Schulen* als Zumutung empfunden werden. In der zweiten Frage haben beide Alternativen wenig mit dem Bundesverfassungsgerichts-Beschluß zu tun. Jedenfalls unterstellt das Gericht, das Kreuz habe als *christliches* Symbol nach wie vor sehr wohl eine spezifische Bedeutung, gerade deshalb verstoße es in Klassenzimmern von staatlichen Schulen gegen die vom Staat zu schützende *Glaubensfreiheit von Nicht-Christen*. Schließlich berührt die dritte Frage tatsächlich den Kern des infragestehenden Beschlusses. Die Befragten waren offenbar (implizit) der Meinung, Glaubensfragen ließen sich als *Mehrheitsfragen* behandeln. Diese Auffassung aber hat das Gericht als grundgesetzwidrig abgelehnt. Bei der Abwägung zwischen *positiver* und *negativer* Glaubensfreiheit hat es – unter besonderer Berücksichtigung des *Toleranzgebotes* – den *Minderheitenschutz* (negative Glaubensfreiheit) als vorrangige Aufgabe des Staates angesehen, während die positive Religionsfreiheit im Prinzip Privatangelegenheit sei. In dem ganzen Urteil kommt die Auffassung zum Ausdruck, daß die Bundesrepublik Deutschland nach ihrer Verfassung ein in religiöser Hinsicht *neutraler Staat* und nicht etwa ein christlicher Staat ist.⁹ Um die Mehrheitsfähigkeit dieser Auffassung zu prüfen, hätte das Allensbach Institut – so oder so ähnlich – fragen müssen: »Sind Sie der Auffassung, daß es sich bei der Bundesrepublik Deutschland um einen christlichen Staat handelt, oder vertreten Sie die Meinung, daß sich der Staat in religiösen Angelegenheiten neutral verhalten soll?« Dann – und nur dann – hätte man entscheiden können, ob und inwieweit sich das Verfassungsverständnis der Bevölkerung dieser Frage von dem des Verfassungsgerichts unterscheidet oder eben auch nicht. Diese Frage hat das Allensbach-Institut (wohlweislich?) nicht gestellt.

Nun liegt es zwar nahe anzunehmen, das Allensbach-Institut sei der besonderen Sorgfaltspflicht bei Meinungsumfragen nach dem politisch-staatlichen Grundverständnis der Bevölkerung einfach nicht nachgekommen und/oder es sei durch die vorliegende Problematik intellektuell und moralisch überfordert gewesen. Diese wenig erfreuliche Annahme ist gewiß nicht leicht zu widerlegen, aber der politische und der mediale Kontext der Untersuchung läßt doch zumindest auch die Möglichkeit einer politischen Strategie nicht ausschließen. Dafür sprechen nicht zuletzt die bemerkenswerten Schlußfolgerungen von Renate Köcher, die man in dem bloßen Bericht eines Meinungsforschungsinstituts wohl kaum erwartet hätte. »Die aktuelle Diskussion um das Bundesverfassungsgericht geht nur vordergründig um das Kreuz,

⁸ Bei der Frage 2 (Bedeutung des Kreuzes als Kultursymbol) hatte die »Bevölkerung« (muß heißen: die Befragten) in Ostdeutschland mit relativer Mehrheit (37 gegen 30 Prozent) sich gegen Kruzifixe in Klassenzimmern geäußert.

⁹ »Aus der Glaubensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 GG folgt . . . der Grundsatz staatlicher Neutralität gegenüber den unterschiedlichen Religionen und Bekenntnissen. Der Staat, in dem Anhänger unterschiedlicher oder gar gegensätzlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zusammenleben, kann die friedliche Koexistenz nur gewährleisten, wenn er selbst in Glaubensfragen Neutralität bewahrt.« Aus der Begründung des »Kruzifix-Beschlusses« des Bundesverfassungsgerichts, Teil C, II, 1.

um die Grenzen der Meinungsfreiheit oder die Einschätzung der Gefahren von Drogen. Dahinter steht die Auseinandersetzung um die Macht über die Werteordnung des Grundgesetzes und die Beibehaltung der Gewaltenteilung, in der das Bundesverfassungsgericht Hüter, nicht Herrscher der Verfassung ist.« Richtig! Die Auseinandersetzung, an der sich das Allensbach-Institut mit seiner Umfrage – offenkundig mehr volens als nolens – beteiligt hat, geht um das Selbstverständnis einer pluralistischen Gesellschaft als politischer Gemeinschaft. Innerhalb einer Verfassungsordnung ist niemand ›Herrscher‹ über die Verfassung, kein Einzelner und keine Gruppe oder Klasse, kein Verband und keine Partei, keine Elite und keine Institution – auch und schon gar nicht die vereinte Macht von Medien und Meinungsforschung!

Ulrich Mückenberger Flexibilisierung auf dem Gebiet des Familienrechts: die Mobil-Ehe¹

Die von Familienminister Blüm vorgelegten Reformvorschläge zur Mobil-Ehe stehen in Zusammenhang mit der jüngsten Veränderung des Personenstandsrechts.² Im Kabinett war Einigkeit darüber erzielt worden, daß das Erfordernis zehnmönatigen Abstands zwischen letzter Scheidung und neuem Eheschluß, die überlangen Aufgebotsfristen wie auch das Kranzgeld schwerwiegende Freiheits- und Beziehungshindernisse darstellten, die zu beseitigen waren. Durch diese Flexibilisierungsansätze war Blüm dazu ermutigt worden, Veränderungsvorschläge, die er als Arbeitsminister erfolgreich betrieben hatte, nunmehr als Familienminister weiterzuverfolgen. Was er anstrebte, war eine Modernisierung des Beziehungslebens ohne Scheuklappen, eine Befreiung von bürokratischen Fesseln. Modern sind für den Minister die Selbständigkeit der Partner des Beziehungslebens und ihre Optionalität – nicht bevormundende persönliche Abhängigkeit. Jeder sei seines Glückes Schmied, betonte er unter Anspielung auf das in der Verfassung der Vereinigten Staaten verbriefte Recht nicht nur auf »life and liberty«, sondern auch auf »pursuit of happiness«.

Nicht nur die deutsche Ehe ist unproduktiv und langweilig geworden, in ganz Europa ist ein Rückgang erfinderischer Praktiken und der Beziehungsvielfalt eingetreten. Eine Sklerose ist zu verzeichnen, Sicherheit und Behäbigkeit lähmen Produktivität und Innovation. Nach Blüms Erkenntnissen muß die Ehe Verkrustungen abstreifen. Die Normal-Ehe ist tot – Mobil-Ehe ist angesagt. Gleit-, Schicht- und Wochenend-Ehe sind bereits verbreitet. Nach § 1 Fertilitätsförderungsgesetz (FertFG) kann mittlerweile die Ehe – auch ohne sachlichen Grund – auf 18 Monate befristet werden, im Falle von Neugründungen auf 24 Monate. Lieber befristet verheiratet als unbefristet ledig, pflegt der Minister zu sagen. Neugeschaffene Regelungen (wie die Beschleunigungsnovelle zum Zweiten Felizitätsfreisetzungsgesetz – FelizBeschlG –) sehen die flexible Teilzeit-Ehe für Partner vor, die noch andere Verpflichtungen haben. Partner-Sharing hat bei Beziehungspionieren Freunde gefunden. Dazu tragen die Schutzvorschriften bei, die Mißbrauch verhindern: Ein

¹ Der vorliegende Kommentar bezieht wesentliche Denkanstöße aus: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung/Bundesanstalt für Arbeit/Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Mobil-Zeit. Ein Leitfadens für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Bonn 1995.

² FAZ 25. 1. 1996.